



Bundesministerium  
der Finanzen

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss

Ausschussdrucksache  
**19(7) - 674**

19. Wahlperiode



**Sarah Ryglewski**

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Frau Katja Hessel MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de

DATUM 9. November 2020

BETREFF **Fragen und Informationsbitten aus der Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages vom 4. November 2020;  
TOP 0 (AvP)**

ANLAGEN 1

GZ **VII C 3 - WK 5008/20/10006 :001**

DOK **2020/1138178**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anbei übersende ich Ihnen die Antworten auf die Fragen der Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu TOP 0 der Sitzung vom 4. November 2020.

Mit freundlichen Grüßen

**Fragen und Informationsbitten  
aus der Sitzung  
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages  
vom 4. November 2020**

- 1. Ist es möglich, sich der Aufsicht zu entziehen, indem die Factoring-Lizenz zurückgegeben wird? Ist die Abwicklung des Bestandsgeschäfts ein Grund dafür, von AvP für eine gewisse Zeit weiterhin eine Lizenz für Factoring zu verlangen?**

Ob ein Unternehmen der Aufsicht der BaFin untersteht, steht nicht im Ermessen des beaufsichtigten Unternehmens, daher ist eine „Rückgabe“ einer Erlaubnis durch ein beaufsichtigtes Unternehmen nicht möglich. Nach § 35 Abs. 2a KWG soll die Erlaubnis für ein Finanzdienstleistungsunternehmen durch die Aufsichtsbehörde jedoch aufgehoben werden, wenn über das Institut ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Auflösung des Instituts beschlossen worden ist. Allerdings kann ein Unternehmen auf die betreffenden aufsichtspflichtigen Tätigkeiten und damit auf den weiteren Gebrauch einer Finanzdienstleistungserlaubnis verzichten; in diesem Fall erlischt gemäß entsprechender Anwendung von § 35 Abs. 1 KWG die betreffende Erlaubnis. Dies hat der Insolvenzverwalter der AvP gegenüber der BaFin im Interesse der Gläubiger erklärt, um einer kostenpflichtigen Aufhebung durch die BaFin zuvorzukommen. Die Aufsicht der BaFin endet jedoch nicht bereits mit der Aufhebung oder dem Erlöschen der Erlaubnis. Die BaFin begleitet vielmehr im Fall einer Insolvenz das betreffende Unternehmen ungeachtet hiervon bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens. Die BaFin kann daher im Rahmen von § 38 KWG auch Maßnahmen gegenüber in Abwicklung befindlichen Instituten treffen. Allerdings besteht in einem geordneten Insolvenzverfahren mit einem öffentlich-rechtlich bestellten und vom Insolvenzgericht überwachten Insolvenzverwalter hierfür in der Regel kein Bedarf.

- 2. AvP habe den Krankenkassen, die innerhalb von 10 Tagen die Rechnungen beglichen hätten, ein Skonto eingeräumt. Nach der Berichterstattung im Handelsblatt (2.11.) habe es Krankenkassen gegeben, die rechtswidrig vom Skonto profitiert hätten, weil sie nicht innerhalb der Frist gezahlt hätten. Kann dieses Geld von den Krankenkassen zugunsten der Insolvenzmasse zurückgefordert werden?**

Die Verwaltung des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens der AvP fällt in den Aufgabenbereich des Insolvenzverwalters (vgl. § 80 InsO), der alle möglichen Maßnahmen zugunsten der Insolvenzmasse zu prüfen hat. Zu dem Vermögen der AvP

gehören auch mögliche Forderungen von AvP gegenüber den Krankenkassen, die sich aus dem sogenannten und oben erwähnten Rabattverfall (vgl. § 130 SGB V) ergeben.

**3. Ist die Einschaltung einer Abrechnungsstelle zwischen Apotheken und Krankenkassen zwingend vorgesehen?**

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, dass Apotheken die Dienste einer Abrechnungsstelle in Anspruch nehmen müssen.

**4. Wer war der in den Medien erwähnte alte Abschluss/Wirtschaftsprüfer von AvP, wer ist der neue Abschluss/Wirtschaftsprüfer von AvP?**

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Geschäftsjahr 2018 wurden geprüft durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Landwehrmann GmbH & Co. KG, Register: Amtsgericht Darmstadt HRA 85583. Verantwortlicher Prüfer war Herr Dr. Ralf Landwehrmann. Grundsätzlich können die Jahresabschlüsse inkl. der Widergabe der Bestätigungsvermerke bzw. Testate öffentlich unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) abgerufen und eingesehen werden.

Zu Beginn des Jahres 2020 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Greis & Brosent GmbH, Register: Amtsgericht Düsseldorf HRB 27806, von der damaligen Geschäftsleitung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 mandatiert. Verantwortlicher Prüfer war Herr Karl-Heinz Brosent. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens obliegt es nun aber dem Insolvenzverwalter, einen Jahresabschlussprüfer zu bestimmen. Nach Kenntnis der Bundesregierung hat der Insolvenzverwalter der AvP diese Entscheidung noch nicht getroffen.